

+

Satzung des Diözesanwirtschaftsrates im Bistum Hildesheim

Präambel

Der Diözesanwirtschaftsrat steht dem Bischof bei der Leitung des Bistums mit kompetentem fachlichem Rat zur Seite. Seine transparente und umsichtige Arbeitsweise soll für die gesamte Entscheidungsstruktur innerhalb des Bistums prägend sein. Dazu arbeitet er gut und eng mit dem Diözesanpastoralrat zusammen.

Die Mitglieder des Diözesanwirtschaftsrates bringen ihre Kompetenzen in das Gremium ein. Sie entscheiden im Rahmen dieser Ordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder sollen eine große Diversität aufweisen und in keinem Dienstverhältnis mit dem Bistum oder dem Diözesancaritasverband stehen.

§1 Errichtung

Gemäß cc. 492 und 493 CIC wird in der Diözese Hildesheim ein Vermögensverwaltungsrat errichtet. Dieser trägt den Namen „Diözesanwirtschaftsrat“.

§2 Zusammensetzung, Vorsitz

1. Dem Diözesanwirtschaftsrat gehören an:
 - a) als Vorsitzender:
der Diözesanbischof. Dieser kann eine andere Person dauerhaft oder befristet mit dem Vorsitz beauftragen. Der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
 - b) als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - (1) drei vom Diözesanrat der Katholiken und Katholikinnen im Bistum Hildesheim benannte fachkundige¹ Personen;
 - (2) eine vom Priesterrat benannte fachkundige Person;
 - (3) eine vom Caritasrat des Diözesan-Caritasverbandes benannte fachkundige Person;
 - (4) sechs vom Diözesanbischof berufene fachkundige Personen;
 - c) als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - (1) die/der Ökonom/-in des Bistums;
 - (2) der Generalvikar;
 - d) ein vom Domkapitel aus seinen Reihen benanntes, nicht stimmberechtigtes Mitglied, in dem Fall, dass der Generalvikar nicht Mitglied im Domkapitel ist.

¹ Fachkundig i.S. von Can. 492 § 1 CIC sind „Gläubige, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.“

2. Die Mitglieder nach Abs. 1 b) Nr. (1)-(3) werden benannt und anschließend vom Diözesanbischof berufen. Die so benannten Personen müssen nicht Mitglieder der Gremien sein, von denen sie benannt werden.
3. Die Mitglieder vertreten keine Partikularinteressen, sondern haben bei Ihrer Aufgabe immer das Wohl des gesamten Bistums im Blick.
4. Der Diözesanwirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.
5. Auf Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates können Gäste zur Sitzung hinzugezogen werden.

§3 Amtszeit

1. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt gem. Can. 492 § 2 CIC fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Diözesanwirtschaftsrats. Sie endet ohne weitere schriftliche Mitteilung. Die Mitglieder des Diözesanwirtschaftsrates führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten Diözesanwirtschaftsrats fort.
2. Eine Wiederberufung durch den Diözesanbischof ist möglich. § 2 Abs. 1 b) gilt entsprechend.
3. Eine vorzeitige Abberufung stimmberechtigter Mitglieder kann durch den Diözesanbischof in Abstimmung mit dem entsendenden Gremium erfolgen.
4. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtszeit aus, so wird durch den Bischof ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit berufen. § 2 Abs. 1 b) gilt entsprechend.
5. Der Diözesanbischof kann die Amtszeit in dringenden Fällen um bis zu einem Jahr verlängern.

§4 Aufgaben und Arbeitsweisen

1. Die Aufgaben des Diözesanwirtschaftsrats ergeben sich insbesondere aus Can. 493 CIC. Der Diözesanwirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Diözesanwirtschaftsrat
 - a) beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan des Bistums auf der Grundlage der vom Bischof vorgegebenen, im Rahmen der Beratungen im Diözesanpastoralrat entwickelten Schwerpunktsetzungen mit den für das kommende Jahr vorgesehenen Erträgen und Aufwendungen
 - b) beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan des Bischöflichen Stuhls;
 - c) beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Bistums;
 - d) beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Bischöflichen Stuhls;
 - e) beschließt den Kirchensteuerhebesatz;
 - f) beschließt über Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern;
 - g) beschließt die Auswahl eines/r Abschlussprüfers/-in und legt ggf. in Abstimmung mit diesem Prüfungsschwerpunkte fest;
 - h) beschließt die mittelfristige Finanzplanung;
 - i) beschließt über größere Baumaßnahmen;
 - j) beschließt im Rahmen der Wertgrenzen über Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen;
 - k) bestätigt Änderungen der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen des Bistums;

- l) beschließt über die Entlastung des/r Ökonomen/-in;
 - m) beschließt über die Veräußerung von Stammvermögen der Diözese, des Bischöflichen Stuhls und aller übrigen, dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts (vgl. Can. 1291 CIC).
3. Der Diözesanwirtschaftsrat
 - a) beschließt die Auswahl einer externen Innenrevision und legt Prüfungsschwerpunkte fest;
 - b) gibt Empfehlungen ab zu Fragen von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung für die diözesane Entwicklung;
 - c) wird vor Ernennung eines/-er Ökonomen/-in und vor seiner/ ihrer Absetzung gem. Can. 494 § 1, § 2 CIC angehört.
 4. Der Diözesanwirtschaftsrat
 - a) bestellt zur Erfüllung der Aufgabe nach § 4 Abs. 2 f) einen aus seiner Mitte gebildeten Erlass-Ausschuss mit 3 Personen;
 - b) tagt zweimal im Jahr gemeinsam mit dem Diözesanpastoralrat.

§5 Einberufung, Sitzungsform und -frequenz, Beschlussfähigkeit

1. Der Diözesanwirtschaftsrat tagt in der Regel einmal monatlich zu einem festgesetzten Termin.
2. Darüber hinaus beruft der Vorsitzende ihn ein, sooft das zur ordnungsgemäßen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist.
3. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Diözesanbischof oder wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung grundsätzlich 7 Tage vor der Sitzung einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
5. Die Sitzungen des Diözesanwirtschaftsrates können präsentisch in körperlicher Anwesenheit der Mitglieder oder mittels virtueller oder hybrider Sitzungsformate erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
6. Der Diözesanwirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

§6 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Diözesanwirtschaftsrates gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Im Einzelfall können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich jeweils mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
3. Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilnehmen, wenn es persönlich befangen ist. Dies ist vorab anzuzeigen und allen bekannt zu geben. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 82 – 84 AO) entsprechende Anwendung.

§7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen des Diözesanwirtschaftsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
2. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll wird den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Es ist zu Beginn der nächsten Sitzung unbeschadet der gefassten Beschlüsse zur Genehmigung zu stellen.

§8 Evaluation

Der Diözesanwirtschaftsrat überprüft nach 3 Jahren seine Satzung und Geschäftsordnung und macht Vorschläge für die Fortschreibung.

§9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates vom 12.07.2019, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 5, 2019, Seite 137 f., zuletzt geändert am 20.05.2020, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 6, 2020, Seite 90 und die Satzung des Diözesankirchensteuerrates Hildesheim vom 29.05.2009, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 5, 2009, Seite 99 ff., zuletzt geändert am 20.05.2020, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 6, 2020, Seite 90, außer Kraft.

Hildesheim, den 17.06.2023

Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim